

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 6. Juni 1952	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 52	Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte	439
26. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners	411
26. 5. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heim- erziehung von Kindern und Jugendlichen	442

Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte.

Vom 15. Mai 1952

Eine Hauptaufgabe im Volkswirtschaftsplan 1952 ist, durch größte Sparsamkeit bei der Verwendung von Energie in der gesamten Volkswirtschaft eine hohe Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Umfassende Maßnahmen zur Einsparung von Strom und Gas in den Betrieben bei gleichzeitiger Sicherung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit machen die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte zwecks Bestimmung vorläufiger Energieverbrauchsnormen notwendig.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Industriebetriebe mit einer Leistungsentnahme ab 100 kW, Molkereien, Mühlen, Brauereien und Ziegeleien mit einer Leistungsentnahme ab 50 kW und alle Industriebetriebe mit einer täglichen Gasabnahme von mindestens 100 cbm haben monatlich ihren spezifischen Energieverbrauch in kWh oder cbm, bezogen auf die Einheit des Fertigproduktes in t, cbm, qm, m, hl oder Stück, für den vergangenen Monat — soweit es sich um Neuanfertigung handelt — zu ermitteln. Die ermittelten Werte sind von den Betrieben bis zum 6. jedes Monats an den zuständigen Energiebeauftragten zu melden. Zuständig ist für die Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) zugeordnet sind, der Energiebeauftragte dieser Verwaltung, für die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordneten volkseigenen Betriebe der Energiebeauftragte des zuständigen Ministeriums

oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und für alle anderen Betriebe der Energiebeauftragte des Kreises. Die Meldungen sind, mit Eingangsdatum versehen, von den Energiebeauftragten der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) an den Energiebeauftragten des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und von den Energiebeauftragten der Kreise an den Energiebeauftragten des Landes bis zum 15. jedes Monats einzureichen. Die Energiebeauftragten der Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Energiebeauftragten des Landes haben eine zusammengefaßte Meldung dem Staatssekretariat für Kohle und Energie bis zum 30. jedes Monats zuzuleiten.

(2) Die Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte hat durch den Energiewart oder Energiebeauftragten des Betriebes zu erfolgen. Er erhält hierfür die entsprechenden Anweisungen von dem nach Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten.

(3) Für die monatliche Meldung der spezifischen Energieverbrauchsnormen sind 2 Vordrucke gemäß Anlage zu benutzen. Diese bedürfen nach ihrer Ausfüllung der Unterschrift des Werkleiters und % des Energiewartes oder Energiebeauftragten des Betriebes.

(4) Werden von einem Betrieb mehrere Produkte hergestellt, so sind diese im Vordruck 1 laufend zu nummerieren und die Eintragungen für jedes Produkt getrennt vorzunehmen. Hierbei ist für jedes

5. 1. 52